

Begründung:

Die Festsetzung 1.2 im Bebauungsplan Nr. 50 "Es sind nur zweigeschossige Einfamilien- bzw. Doppelhäuser zulässig", sowie in Ziffer 1.3 das Wort "Einfamilienhaus" wurden hinsichtlich der Klarheit neu gefaßt.

Die Erhöhung der maximal zulässigen Geschoßfläche von 180 m<sup>2</sup> auf 240 m<sup>2</sup> pro Doppelhaushälfte war notwendig um den Dachraum ausbauen zu können, zumal in mehreren Fällen Einliegerwohnungen für die aufzunehmenden Eltern beantragt wurden. Satz zwei der Festsetzungen wurde gestrichen. Die Geschoßfläche für das Einzelhaus wurde entsprechend angeglichen.